

Satzung des Fördervereins Galerie Fähnle

§ 1 Name und Sitz des Vereins

FÖRDERVEREIN GALERIE FÄHNLE

ist ein Verein zur Förderung der Galerie Fähnle. Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen.

§ 2

Ziele

Der Förderverein Galerie Fähnle, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat folgende Ziele:

1. Förderung des Kulturdenkmals Galerie Fähnle in seiner Gesamtheit (Gebäude und Sammlung)
2. Bekanntmachung des Werkes Hans Fähnles durch Förderung der Inventarisierung und wissenschaftlichen Aufbereitung
3. Mitwirkung bei der Nutzung der Galerie in enger Abstimmung mit der Stadt Überlingen, insbesondere Durchführung von Ausstellungen mit dem Werk Hans Fähnles und anderer Künstler, Organisation und Durchführung von Führungen oder Veranstaltungen in den Räumen der Galerie.
4. Herausgabe von Publikationen.
5. Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Sponsoren und Förderer zur Verwirklichung der Vereinsziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Galerie Fähnle verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung von Auslagenersatz.
3. Die finanziellen Mittel zur Verfolgung der Vereinsziele werden im Übrigen durch Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter, Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen sowie durch öffentliche Zuschüsse aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung im Rahmen der Ziele und der gefassten Beschlüsse legt der Verein Rechenschaft ab.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft der Region zum Zwecke der Förderung der Kunst oder Wissenschaft.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Als ordentliches Mitglied beteiligt sie sich an der Vereinsarbeit, als außerordentliches Mitglied fördert und unterstützt sie die Vereinszwecke.
2. Der/die amtierende Kulturamtsleiter/in der Stadt Überlingen ist Kraft Amtes Beisitzer ohne Stimmrecht im Vorstand des Vereins.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um das Werk Hans Fähnles erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung.

5. Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Ihnen steht die Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen zu.
6. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im ersten Quartal zu zahlen. Auf Antrag kann der Beitrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
7. Die Vereinsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in Höhe ihrer rückständigen Mitgliedsbeiträge. Im Übrigen haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstößt. Das gilt auch, wenn das Mitglied unentschuldig mit der Entrichtung seines Beitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist.

§ 5 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung bzw. dem Versanddatum der elektronischen Einladung. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der betreffenden Jahres(haupt)versammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Eine außerordentliche Jahresversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, der Vorstand, die ordentliche Jahres(haupt)versammlung, die Rechnungsprüfer oder der gerichtlich bestellte Kurator dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstands,
 - 2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 3) Wahl der Mitglieder des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren,
 - 4) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, denen die Kontrolle des Rechnungswesens und die Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel obliegt,
 - 5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die Vorsitzende, ersatzweise sein/ihr Stellvertreter/in bzw. das älteste Vorstandsmitglied.
7. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Leitung des Vereins verantwortlich. Es setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/den 2 Stellvertreter/innen, dem/der

Rechnungsführer/in, dem/der Schriftführer/in. Außerdem gehören dem Vorstand Kraft Amtes als nicht stimmberechtigter Beisitzer der/die amtierende Leiter/in des Kulturamtes der Stadt Überlingen an. Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen stets allein.
4. Engerer Vorstand sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Rechnungsführer/in und der/die Schriftführer/in. Stellvertreter/in, Rechnungsführer/in und Schriftführer/in vertreten den Verein nach außen entweder zu zweit oder einer von ihnen gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden.
5. Schriftliche Verlautbarungen, Rechtsgeschäfte und Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführer/in, in finanziellen Angelegenheiten des/der Vorsitzenden und des/der Rechnungsführers/in. Bei Beträgen unter 500, - EUR ist die Unterschrift des/der Rechnungsführers/in ausreichend. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen ist damit nicht verbunden.

§ 7

Gesetzliche Vorschriften

Im übrigen gelten die für den Sitz des Vereins gültigen vereinsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Inkrafttreten

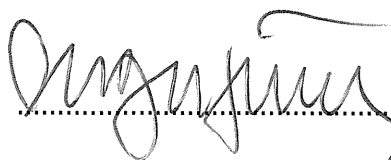
Diese Satzung tritt in Kraft am 20.4.2012.

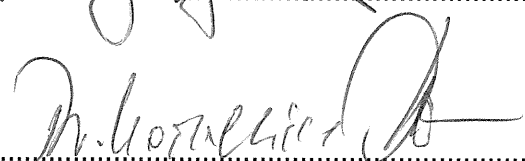
§11

Vereinsregister

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden

Die Gründung des Fördervereins Galerie Fährle bestätigen die folgenden Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift:


.....


.....

Barbara Lorenz

Wolfgang Baumgardt

Conrad U.

Bernadette Siemansneff

Ulrike Niederhofer